

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Mind, Brain, and Behavior“ Anlage 4: Praktikumsordnung In der Urfassung des Beschlusses vom 04.11.2020	04.02.2021	<b>7.36.06 Nr. 5</b>	S. 1
--	------------	----------------------	------

**Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika  
im Studiengang „Mind, Brain, and Behavior“ mit dem Abschluss Master of Science,  
des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft  
an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Ziel und Inhalt.....1  
§ 2 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika.....1  
§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung .....2

**§ 1 Ziel und Inhalt**

(1) Diese Ordnung regelt das Berufsfeld- und Tätigkeitsfeldpraktikumsmodul im Masterstudiengang Mind, Brain, and Behavior.

(2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger studiengangspezifischer Berufsfelder vermittelt werden. Durch die praktischen Tätigkeiten sollen Kenntnisse über die Arbeit und die Organisation in Anwendungs- bzw. Forschungsfeldern der Verhaltenswissenschaften bzw. Kognitiven Neurowissenschaften erworben werden.

(3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre im Studiengang gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis verdeutlicht werden. Insbesondere sollen betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennengelernt werden. Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und können gemäß § 3 anerkannt werden.

**§ 2 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika**

(1) Das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum ist Teil des Kernmoduls „Berufsfeldpraktikum“. Es umfasst 360 Stunden.

(2) Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika können in allen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges Mind, Brain, and Behavior absolviert werden, die sich mit Anwendungs- und Forschungsgebieten der folgenden Themenfelder befassen: Bewegungswissenschaften, Biologie, Data Science/Informatik, Kognitionswissenschaften, Linguistik, Neurowissenschaften, Physik, Psychologie, oder Verhaltenswissenschaften. In der Regel werden Tätigkeiten in

1. Technologieunternehmen, z.B. aus den Feldern des Autonomen Fahrens, Data Science, Entwicklung von Soft- und Hardware, Ergonomie, Internetdienstleistungen, Künstliche Intelligenz/Maschinelles Lernen, Medizintechnik, Mensch-Maschine-Interaktion, Robotik, oder der Virtuellen Realität
2. Unternehmen aus den Feldern des Produkt- oder Industriedesigns
3. Marktforschungsinstituten
4. Unternehmensberatungen
5. Kunst-, Wissenschafts-, oder Technologiemuseen mit inhaltlichem Bezug zu dem Studiengang  
Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen als Forschungspraktika anerkannt.
6. Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen als Forschungspraktika anerkannt.
7. Andere Betriebe oder Einrichtungen sind geeignet, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges Mind, Brain, and Behavior, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist. Die Praktikumsstelle ist vor Aufnahme des Praktikums vom Modulverantwortlichen zu genehmigen.

Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können in Ausnahmefällen auf Antrag anerkannt werden.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Mind, Brain, and Behavior“ Anlage 4: Praktikumsordnung In der Urfassung des Beschlusses vom 04.11.2020	04.02.2021	<b>7.36.06 Nr. 5</b>	S. 2
--	------------	----------------------	------

(3) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Modulverantwortlichen beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

### **§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung**

(1) Zur Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums legt der oder die Studierende dem Modulverantwortlichen im Original eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums vor. Darüber hinaus schreibt der oder die Studierende eine Hausarbeit in der internet-basierten zentralen Praktikumsdatenbank des Fachbereichs.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Leistungen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung (bestanden/nicht bestanden) des Moduls durch.

(3) Genügen die durchgeführten Tätigkeiten nicht für eine Anerkennung, so kann der Modulverantwortliche zusätzliche Auflagen beschließen.